



## Preisangaben im Schaufenster

Nach der zuletzt hier besprochenen Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) „Sporthopaedicum“ liegt nun ein weiteres, für die Hörakustikbranche relevantes Urteil des obersten Gerichtes vor – und zwar zum Thema Preisauszeichnung im Schaufenster (BGH, Urteil vom 10.11.2016, Az. I ZR 29/15 – Hörgeräteaustellung).

Gegenstand dieses Verfahrens war die Schaufenstergestaltung eines großen Hörakustikfilialisten. Dieser hatte im Schaufenster auf mehreren Säulen und gut sichtbar Hörgeräte ausgestellt. Präsentiert wurden diese aber ohne jede Preisangabe oder sonstige, auf den Preis Bezug nehmende Aussage. Die Wettbewerbszentrale sah darin einen Verstoß gegen die Vorgaben der Preisangabenverordnung (PAngV), insbesondere gegen Paragraph 4 Abs. 1 PAngV. Danach sind Waren, die zum Beispiel in Schaufenstern sichtbar ausgestellt werden, durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

In erster und zweiter Instanz hatten die zuständigen Gerichte den gerügten Verstoß gegen die PAngV verneint – mit der auf den konkreten Einzelfall bezogenen Begründung, dass Hörgeräte komplizierte und beratungsintensive Produkte seien. Die schlichte Präsentation im Schaufenster stelle daher noch kein Angebot im Sinne des Preisangabenrechtes dar, das eine Preisangabe erforderlich mache.

Der BGH hat die Sache zum Anlass für grundsätzlichere Ausführungen genommen. Der 1. Zivilsenat vertritt die Auffassung, dass die PAngV im Lichte der EU-Preisangabenrichtlinie 98/6/EG auszulegen ist. Dann kann aber eine Werbung, in der kein Preis angegeben ist, nicht als Angebot im Sinne der Richtlinie sowie des Paragraphen 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV angesehen werden. Dementsprechend erfasst, wie es in den Leitsätzen zu der Entscheidung weiterhin heißt, die Vorschrift des Paragraphen 4 Abs. 1 PAngV nicht die reine Werbung im Schaufenster durch Präsentation der Ware ohne Preisangabe.

Im Ergebnis entfällt mit diesem Urteil die Per-se-Verpflichtung zur Preisauszeichnung für im Schaufenster präsentierte Ware. Das gilt nicht ausschließlich, aber auf jeden Fall auch für die Hörakustikbetriebe.

*Sabine Siekmann ·  
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*